

Zwischen dem

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender Tarifvertrag über

vereinbart:

Auslösungssätze

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**

für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg/Nordbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern des Landes Baden-Württemberg nach dem Stand vor dem 31. Dezember 1971;

1.1.2 **fachlich:**

für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des obengenannten Arbeitgeberverbandes sind;

1.1.3 **persönlich:**

für alle gewerblichen Arbeiter/Arbeiterinnen einschließlich der Nichtmetallarbeiter/-Arbeiterinnen, die Mitglied der Industriegewerkschaft Metall sind.

1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden. Derartige Bestimmungen können - auch in Einzelteilen - nicht zuungunsten des Arbeitnehmers vom Tarifvertrag abweichen.

Im Einzelarbeitsvertrag können für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen vereinbart werden.

1.3 Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bleibt unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2 Auslösung

2.1 Für Arbeiten außerhalb des Betriebes werden die in der nachstehenden Auslösungstafel genannten Auslösungen zuzüglich Fahrgeld gezahlt:

Zone	km über - bis	€ je Arbeitstag zuzügl. Fahrgeld ab 01.05.2002 bis 30.04.2004 €
1	0 - 3	0,00
2	3 - 5	5,40
3	5 - 8	7,80
4	8 - 12	10,30
5	12 - 15	12,00
6	15 - 20	12,60
7	Fernmontagen, an denen der Arbeitnehmer aus eigenem Entschluss täglich heimkehrt und der Ort der Montagestelle nicht in die Zone 6 fällt	18,00
8	Fernmontagen mit Übernachtung (die Übernachtung ist nachzuweisen) je Kalendertag ohne Fahrgeld	34,30

2.2 Die in § 2.1 errechneten Auslösungssätze sind auf volle 10 Cent aufgerundet.

2.3 Die Entfernung wird nach der Luftlinie vom Betrieb aus gemessen.

2.4 Die Kilometergrenze zwischen den Zonen 6 und 7 liegt bei 20 km. Durch Betriebsvereinbarung kann bei Montagen in besonders verkehrsgünstig gelegenen Orten diese km-Grenze unterschritten, bei Montagen in verkehrsgünstig gelegenen Orten überschritten werden.

§ 3 Inkrafttreten und Kündigung

3.1 Dieses Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

3.2 Er ersetzt den Tarifvertrag über die Auslösungssätze vom 8. November 2000.

3.3 Er kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2004, gekündigt werden.

Stuttgart, 7. November 2002

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg

Weller

Dr. Klein

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Berthold Huber

Viktor Paszehr